TOP 7b:

Verordnung zum Erlass und zur Änderung marktordnungsrechtlicher Vorschriften für Milcherzeuger

Drucksache: 645/16

I. Zum Inhalt der Verordnung

Bei der Verordnung handelt es sich um die auf der Grundlage der im Gesetz zum Erlass und zur Änderung marktordnungsrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung des Einkommensteuergesetzes enthaltenen Verordnungsermächtigung geschaffenen Rechtsgrundlage, mit der die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1613 in Deutschland durchgeführt werden soll (vgl. TOP 7a). Die Verordnung legt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Gewährung der Beihilfe fest.

Durch Artikel 1 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1613 der Kommission vom 8. September 2016 über eine außergewöhnliche Anpassungsbeihilfe für Milcherzeuger und Landwirte in anderen Tierhaltungssektoren (ABI. L 242 vom 9.9.2016, S. 10) wurde den Mitgliedstaaten eine Beihilfe der Europäischen Union in Höhe von insgesamt 350 Mio Euro zur Verfügung gestellt, um Milcherzeugern oder Landwirten in den Sektoren Rindfleisch, Schweinefleisch sowie Schaf- und Ziegenfleisch eine außergewöhnliche Anpassungsbeihilfe zu gewähren. Auf Deutschland entfällt ein Anteil in Höhe von 57,955101 Mio. Euro. Der Bund beabsichtigt, im Einklang mit Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1613, die Verdoppelung der EU-Mittel. Diese soll mit dem Haushaltsgesetz 2017 beschlossen werden, sodass insgesamt 115,910202 Mio Euro zur Verfügung stehen.

Die Beihilfe soll in Deutschland Kuhmilcherzeugern, die die Kuhmilchanlieferung in einem bestimmten Zeitraum nicht steigern, zugutekommen. Das anhaltend niedrige Preisniveau, das auch durch eine Steigerung der Milchanlieferungsmengen verursacht wurde, hat bei diesen Milcherzeugern zu gravierenden Einkommenseinbußen geführt. Milcherzeuger, die sich einer Mengendisziplin unterwerfen, sollen daher eine Unterstützung erhalten. Die Beihilfe ergänzt also die durch Artikel 1 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1612 gewählten Beihilfen zur Verringerung der Milcherzeugung und trägt somit zur Marktstabilität bei.

. . .

Zudem wird die Geltungsdauer der Milchverringerungsbeihilfenverordnung, die als Eilverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen wurde, bis zum 31. Dezember 2018 verlängert.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe einer Änderung zuzustimmen.

Mit dieser Änderung sollen zum einen noch notwendige Korrekturen in der Verordnung zur Durchführung einer Sonderbeihilfe für bestimmte Milcherzeuger vorgenommen werden, zum anderen soll die Verordnung um eine Änderung der Milcherzeugnisverordnung und der Käseverordnung ergänzt werden. Begründet wird dies damit, dass die Verwendung von Laktase nunmehr schon seit einigen Jahren auf Grund von Ausnahmegenehmigungen nach § 4 Milch- und Margarinegesetz erfolgt. Die Verwendung von Laktase habe sich mittlerweile in der Praxis bewährt und sei von erheblichem wirtschaftlichem Interesse. Vor diesem Hintergrund soll die Verwendung von Laktase, aber auch von Inulin und Zitrusfaser in den Produktverordnungen erlaubt werden. Hierfür bestehe Zeitdruck, weil die ersten Ausnahmegenehmigungen zum Ende des Jahres nach jetzt zwölf Jahren auslaufen und gemäß § 4 Absatz 3 Milch- und Margarinegesetz nicht mehr verlängert werden könnten. Da auf Grund dieser Sachlage Zeitdruck bestehe, sollen die Milcherzeugnisverordnung und die Käseverordnung im Rahmen des Bundesratsverfahrens zur "Verordnung zum Erlass und zur Änderung marktordnungsrechtlicher Vorschriften für Milcherzeuger" geändert werden.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus Drucksache 645/1/16 ersichtlich.